

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/10 R

L 13 SB 152/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 2405/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 15. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 für die Zeit von März 2006 bis Juli 2009.
- 2 Bei dem 1938 geborenen Kläger ist mit bestandskräftigem Bescheid vom 10.1.2006 ein GdB von 90 festgestellt worden. Den Neufeststellungsantrag des Klägers vom 19.3.2006 lehnte das beklagte Land ab, weil eine Verschlimmerung des Leidenszustands nicht festgestellt werden könne. Auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Merkmals "RF" seien nicht erfüllt (*Bescheid vom 12.7.2006*). Den Widerspruch wies der Beklagte zurück (*Widerspruchsbescheid vom 7.9.2006*).
- 3 Die beim Sozialgericht (SG) Berlin erhobene Klage ist abgewiesen worden (*Gerichtsbescheid des SG vom 1.6.2007*). Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt.
- 4 Der 13. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 25.5.2008 den Rechtsstreit gemäß § 153 Abs 5 SGG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In der vom Berichterstatter am 24.2.2009 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Berufung hinsichtlich des Merkmals "RF" zurückgenommen. Im Übrigen wurde der Rechtsstreit zur Einholung eines kardiologischen Gutachtens vertagt. Nachdem Prof. Dr. F. sein internistisches Gutachten vom 16.9.2009 vorgelegt und der Kläger im August 2009 beim beklagten Land erneut einen Verschlimmerungsantrag gestellt hatte, hat der Vorsitzende des 13. Senats am 8.1.2010 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15.4.2010 anberaumt. Laut Sitzungsniederschrift hat der Vorsitzende nach Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern nicht mehr vorlägen und der Senat eine Rückübertragung auf den gesamten Senat beabsichtige. Nachdem die Beteiligten gegen diese Verfahrensweise keine Einwände erhoben hatten, hat der Senat durch Beschluss die Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter aufgehoben. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und geheimer Beratung hat der Senat (in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern) durch Urteil die auf Feststellung eines GdB von 100 ab März 2006 bis Juli 2009 gerichtete Klage abgewiesen.
- 5 Der Kläger hat gegen dieses Urteil die vom LSG zugelassene Revision beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhe. Eine Rückübertragung des Rechtsstreits auf den Senat sei in § 526 ZPO geregelt. Diese Verfahrensvorschrift wäre nach § 202 SGG entsprechend anwendbar, wenn die grund-



sätzlichen Unterschiede beider Verfahren dies nicht ausschließen. § 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO lasse eine Vorlage des Rechtsstreits durch den Einzelrichter an den Senat zur Entscheidung über eine Übernahme durch den Senat nur für den Fall zu, dass sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergäben. Eine solche wesentliche Änderung der Prozesslage sei hier jedoch nach der Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter nicht eingetreten. Es hätte daher die Rückübertragung selbst bei Einverständnis der Beteiligten nicht beschlossen werden dürfen. Somit hätte es bei der Zuständigkeit des Berichterstatters bleiben müssen.

- 6 Der Kläger beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. April 2010 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 1. Juni 2007 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. September 2006 zu ändern sowie den Beklagten zu verurteilen, bei ihm für die Zeit von März 2006 bis Juli 2009 einen GdB von 100 festzustellen.
- 7 Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 8 Er hält das Urteil des LSG für zutreffend. Der gerügte Verfahrensmangel liege nicht vor. Der Rechtsstreit könne wieder auf den Senat zurückübertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 153 Abs 5 SGG nicht mehr vorlägen.

II

- 9 Die Revision ist unzulässig.
- 10 Die Revision ist zwar statthaft (§ 160 Abs 1 SGG), denn die Zulassung durch das LSG ist für den Senat bindend (§ 160 Abs 3 SGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 164 Abs 1 SGG) sowie fristgerecht begründet (§ 164 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) worden. Die Begründung der Revision genügt jedoch nicht den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Danach muss die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Norm, und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.
- 11 Soweit der Kläger beanstandet, der Rechtsstreit sei zu Unrecht durch Beschluss des Senats des LSG wieder auf diesen zurück übertragen worden, und geltend macht, dass es bei der Zuständigkeit des Berichterstatters hätte bleiben müssen, hat er mit diesem Vorbringen die Tatsachen, die einen Verfahrensmangel ergeben könnten, nicht hinreichend bezeichnet. Er hat



die insoweit maßgeblichen Vorgänge nicht so genau angeben, dass der erkennende Senat, die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, diese ohne weitere Ermittlungen beurteilen kann (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 12*).

- 12 Für die Beurteilung der hier sinngemäß erhobenen Rüge einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des LSG bei Erlass des angegriffenen Urteils (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO) ist Folgendes zu beachten:

Nach § 557 Abs 2 ZPO, der gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist (vgl. etwa *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7; BSG SozR 4-1300 § 84 Nr 1 RdNr 16; BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 11*), unterliegen die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen der Beurteilung des Revisionsgerichts dann nicht, wenn sie unanfechtbar sind. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts ist auch bei Beschlüssen gegeben, mit der die Übertragung der Berufung auf den Berichterstatter (§ 153 Abs 5 SGG idF des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008, BGBl I 444) rückgängig gemacht wird, unabhängig davon, ob eine solche Maßnahme rechtlich überhaupt zulässig ist (verneinend *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 25; dazu auch Roller, NZS 2009, 252, 255 f*) oder über § 202 SGG in entsprechender Anwendung des § 526 Abs 2 ZPO zu erfolgen hat (so *Frehse in Jansen, SGG, 3. Aufl 2009, § 153 RdNr 32*). Denn ein entsprechender - wie hier - vom LSG erlassener Beschluss ist - ebenso wie ein nach § 153 Abs 5 SGG ergangener Übertragungsbeschluss (hierzu etwa *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 26*) - jedenfalls gemäß § 177 SGG der Anfechtung mit der Beschwerde zum BSG entzogen (eine entsprechende Regelung ist in § 526 Abs 3 ZPO enthalten; hierzu *BGHZ 170, 180, 181 f*); er ist damit nach § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO grundsätzlich auch für das Revisionsgericht bindend (vgl. zum vergleichbaren, ein Ablehnungsgesuch zurückweisenden, unanfechtbaren Beschluss des LSG: *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5*).

- 13 Eine Bindung des Revisionsgerichts tritt ausnahmsweise dann nicht ein, wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, der als Folge der beanstandeten Vorentscheidung weiterwirkend dem angefochtenem Urteil selbst anhaftet, etwa wenn das LSG dadurch gegen das Gebot des gesetzlichen Richters iS des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verstoßen hat (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5*). Dies ist dann der Fall, wenn willkürliche oder manipulative Erwägungen für den Beschluss bestimmend waren oder der Beschluss darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5*). Dies gilt auch, wenn - wie hier - dem angefochtenen Urteil ein die Übertragung auf den Berichterstatter rückgängig machender Beschluss vorangegangen ist.



- 14 Der Kläger hat mit der Revision keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ein solcher im angefochtenen Urteil fortwirkender Verfahrensmangel ergeben könnte. Er hält vielmehr eine Rückübertragung der Berufung durch Senatsbeschluss gemäß § 202 iVm § 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO grundsätzlich für zulässig, die Voraussetzungen dieser Vorschrift (wesentliche Änderung der Prozesslage, aus der sich besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben) hier jedoch nicht für gegeben, ohne dazu nähere Tatsachen darzulegen. Erst recht hat er keine Tatsachen vorgebracht, die den Schluss zulassen, dass für den die Übertragung auf den Berichterstatter rückgängig machenden Beschluss des LSG willkürliche oder manipulative Erwägungen bestimmend waren oder dass das LSG hierbei die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat.
- 15 Die nicht ordnungsgemäß begründete Revision ist mithin durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)